



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Thomas Anselm
Steuerberater

Pfarrer-Weber-Weg 1
77955 Ettenheim
Telefon 0 78 22/86 124 - 0
Fax 0 78 22/86 124 - 29
E-Mail:
steuerbuero@anselm-stb.de
Internet: www.anselm-stb.de

**Handelsrechtlicher
Jahresabschluss**

zum

31. Dezember 2019

**Zweckverband
Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit (ZVT)
Ringsheim / Rust**

Sitz Rust

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
II. Bescheinigung	1
III. Rechtliche Grundlagen	3
IV. Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz	
- Aktivseite	4
- Passivseite	9
- Bilanzvermerke	12
V. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	13

Anlagen

	Nr.
Handelsrechtlicher Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	
- Bilanz	1
- Gewinn- und Verlustrechnung	2
- Erfolgsübersicht	3
- Anhang für das Geschäftsjahr 2019 mit Anlagengitter	4
Lagebericht	5

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust (ZVT), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Bürgermeister Pascal Weber, beauftragte mich, den handelsrechtlichen Jahresabschluss zum 31.12.2019 auf der Grundlage der vom ZVT geführten Bücher und Bestandsnachweise sowie der erteilten Auskünfte zu erstellen und in einem Bericht zu erläutern.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Für die Durchführung des Auftrages und meiner Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften - Stand Juli 2018 - maßgebend.

II. Bescheinigung

Ich erteile dem handelsrechtlichen Jahresabschluss folgende Bescheinigung:

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht des Zweckverbandes Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts Baden-Württemberg sowie der Verbandssatzung erstellt.

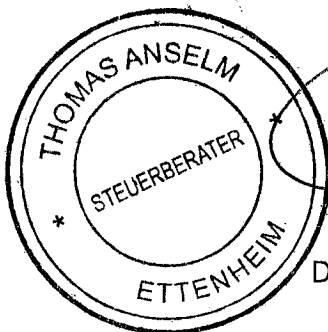
Grundlage für die Erstellung waren die mir vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts Baden-Württemberg sowie der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Ettenheim, den 25. März 2021



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Thomas Anselm
Steuerberater

III. Rechtliche Grundlagen

Der Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim-Rust ist mit dem BgA Wasserversorgung ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 Abs. 1 GemO. Der Zweckverband wurde mit Betriebssatzung vom 23. November 2005 zum 01. Januar 2006 gegründet.

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes wurde gemäß der Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21. Juli 2015, vom 08. Dezember 2015 und vom 23. Juni 2016 geändert.

Gegenstand des Betriebes ist die Planung und Erschließung sowie der Erwerb, die Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken im Verbandsgebiet zur Ansiedlung von Betrieben sowie die Errichtung und Unterhaltung der dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Der Zweckverband erstrebt keine Gewinne.

Der Zweckverband ist auf **unbestimmte Dauer** errichtet.

Das **Stammkapital** des Verbandes beträgt 0,00 Euro.

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Ringsheim und die Gemeinde Rust.

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern sowie weiteren fünf Vertretern der Gemeinde Ringsheim und weiteren fünf Vertretern der Gemeinde Rust.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden durch Gesetz, durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen werden.

Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, die Satzung oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Die Bilanz auf den 31. Dezember 2019 schließt an die Bilanz auf den 31. Dezember 2018 an.

Im Jahr 2013 hat das Landratsamt Ortenaukreis (Rechtsaufsicht) die Finanzprüfung für die Jahre 2006 bis 2012 durchgeführt und auch abgeschlossen. Wesentliche Beanstandungen wurden hierbei nicht festgestellt.

IV. Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz zum 31. Dezember 2019 **(Anlage 1)**

Zu den **Bilanzpositionen** gebe ich folgende Erläuterungen:

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

Vorbemerkungen

Eine detaillierte Darstellung der Zusammensetzung und Entwicklung der Anlagepositionen findet sich in Anlage 3/3.

Die Anlagenzugänge im Berichtsjahr wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Dabei wurden Rabatte und in Anspruch genommene Skonti als Anschaffungskostenminderungen behandelt.

Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Außerdem wird im Jahr der Vollabschreibung der Abgang unterstellt.

Auf Anlagenzugänge wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

I. Sachanlagen

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **ohne Bauten**

	EUR	757.497,37
Vorjahr	EUR	757.497,37
	EUR	Vorjahr EUR
Anfangsbestand 1.1.	757.497,37	757.497,37
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchung	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00
Endbestand 31.12.	757.497,37	757.497,37

Der Ausweis betrifft die diverse Grundstücke im ZVT-Gebiet.

2. Straßen, Wege, Plätze und Ausstattungen

	EUR	1.047.776,00
Vorjahr	EUR	7.480,63
	EUR	Vorjahr EUR
Anfangsbestand 1.1.	7.480,63	0,00
Zugänge	1.051.714,27	7.874,63
Abgänge	0,00	0,00
Abschreibungen	-11.418,90	-394,00
Endbestand 31.12.	1.047.776,00	7.480,63

Der Zugang betrifft überwiegend den Ablösebetrag für die Straßen und Radwege gemäß Erschließungsvertrag mit dem Europapark.

Bei den Zugängen wurde die Abschreibung monatsgenau ab dem Monat der Anschaffung bzw. Herstellung vorgenommen.

Die Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

3. Kanalnetz

	EUR	561.547,00
Vorjahr	EUR	573.517,00
	EUR	Vorjahr EUR
Anfangsbestand 1.1.	573.517,00	585.487,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchung	0,00	0,00
Abschreibungen	-11.970,00	-11.970,00
Endbestand 31.12.	561.547,00	573.517,00

Der Ausweis betrifft die Abwasserkanäle im ZVT-Gebiet, die gemäß Erschließungsvertrag vom Europapark übernommen wurden.

Die Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

4. Verteilungsanlagen

	EUR	586.395,00
Vorjahr	EUR	440.874,57
	EUR	Vorjahr EUR
Anfangsbestand 1.1.	440.874,57	0,00
Zugänge	160.788,50	449.872,57
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchung	0,00	0,00
Abschreibungen	-15.268,07	-8.998,00
Endbestand 31.12.	586.395,00	440.874,57

Der Zugang betrifft die neuen Wasserleitungen im ZVT-Gebiet, die gem. Ablösevereinbarung vom Europapark übernommen wurden.

Die Abschreibung wurde monatsgenau ab dem Monat der Anschaffung bzw. Herstellung vorgenommen.

Die Abschreibungen werden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

5. Technische Anlagen und Maschinen

	EUR	19.138,00
Vorjahr	EUR	20.212,65
	EUR	Vorjahr EUR
Anfangsbestand 1.1.	20.212,65	21.286,65
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Abschreibungen	-1.074,65	-1.074,00
Endbestand 31.12.	19.138,00	20.212,65

Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00

II. Finanzanlagen

1. Beteiligungen

Anfangsbestand 1.1.

Zugänge

Abgänge

Abschreibungen

Endbestand 31.12.

	EUR	50,00
Vorjahr	EUR	50,00
	EUR	Vorjahr EUR
	50,00	50,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
	0,00	0,00
	50,00	50,00

Zusammensetzung:

Mitgliedschaft Nr. 22 182 716 beim Badischen Gemeinde-
Versicherungs-Verband (Stammkapitalanteil mit Stimmrecht)

	EUR	Vorjahr EUR
	50,00	50,00
	50,00	50,00

Der Zweckerband hat am 05.01.2007 einen Stammkapitalanteil am Badischen-
Gemeindeversicherungs-Verband i.H.v. 50,00 Euro erworben.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Zusammensetzung:

Forderung an den Europapark aus der Abrechnung der
Wasser- und Abwassergebühren.

	EUR	98.979,71
Vorjahr	EUR	0,00
	EUR	Vorjahr EUR
	98.979,71	0,00
	98.979,71	0,00

Wertberichtigungen wurden im Geschäftsjahr mangels Risiko keine vorgenommen.

2. Forderungen an Verbandsmitglieder

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00

3. Sonstige Vermögensgegenstände

	EUR	202.592,61
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung:

	EUR	Vorjahr EUR
Europapark, Gutschrift aus der Abrechnung der Wasserleitung (deb.Kreditor)	191.337,41	0,00
Noch nicht verrechenbare Vorsteuer	11.255,20	0,00
	202.592,61	0,00

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	EUR	96.618,54
Vorjahr	EUR	772.215,93

Zusammensetzung:

	EUR	Vorjahr EUR
Sparkasse Offenburg/Ortenau, Girokonto Nr. 4856839	96.618,54	772.215,93
	96.618,54	772.215,93

Das ausgewiesene Guthaben bei der Sparkasse Offenburg stimmt mit dem Kontoauszug der Sparkasse zum Bilanzstichtag überein. Zinsen und Gebühren sind in alter Rechnung erfasst.

Das lfd. Girokonto wurde im Berichtsjahr mit 0,00 % (Vorjahr: 0,00 %) verzinst.

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I. Verbandskapital an Mitglieder

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde entsprechend der ersten Änderung der Verbandssatzung vom 23. November 2005 abgesehen.

III. Gewinn-/Verlustvortrag

	EUR	144.315,15
Vorjahr	EUR	40.827,13

Zusammensetzung:

	EUR
Gewinnvortrag 01.01.2019	40.827,13
Jahresgewinn 2018	103.488,02
Gewinnvortrag 31.12.2019	144.315,15

II. Jahresgewinn/Jahresverlust

	EUR	151.074,49
Vorjahr	EUR	103.488,02

	EUR	Vorjahr EUR
Der Jahresgewinn/Jahresverlust ergibt sich aus:		
Ergebnis nach Steuern	151.739,21	103.488,02
abzüglich		
und den sonstigen Steuern	-664,72	0,00
Jahresgewinn/Jahresverlust	151.074,49	103.488,02

Der Verbandsvorsitzende schlägt vor, den Jahresgewinn i.H.v. 151.074,49 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

B. Empfangene Ertragszuschüsse

	EUR	908.175,00
Vorjahr	EUR	927.533,00
	EUR	Vorjahr EUR
Anfangsbestand 1.1.	927.533,00	946.891,00
Zugänge	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00
Umbuchung	0,00	0,00
Auflösung	-19.358,00	-19.358,00
Endbestand 31.12.	908.175,00	927.533,00

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden gemäß § 8 EigBVO jährlich erfolgswirksam aufgelöst.

Bei den Zugängen wurde die Auflösung monatsgenau ab dem Monat der Beitragsfestsetzung vorgenommen.

Die Auflösung der Beiträge und Zuschüsse erfolgt auf die durchschnittliche Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter bzw. Anlagen (2019 = 50 Jahre bzw. 2,0 %).

B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen

	EUR	10.000,00
Vorjahr	EUR	0,00
	EUR	Vorjahr EUR
Aufbewahrungsverpflichtung (pauschal)	1.000,00	0,00
Kostenanteil für GPA-Prüfung 2013 bis 2018	3.000,00	0,00
Kostenanteil für GPA-Prüfung 2019	500,00	0,00
Eigene Abrechnungs- und Abschlusskosten	2.000,00	0,00
Jahresabschlusserstellung einschl. Steuererklärungen 2019	3.500,00	0,00
	10.000,00	0,00

Zusammensetzung:

Aufbewahrungsverpflichtung (pauschal)
Kostenanteil für GPA-Prüfung 2013 bis 2018
Kostenanteil für GPA-Prüfung 2019
Eigene Abrechnungs- und Abschlusskosten
Jahresabschlusserstellung einschl. Steuererklärungen 2019

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	EUR	1.659.193,74
Vorjahr	EUR	1.500.000,00

Zusammensetzung:

	EUR	Vorjahr EUR
Darlehen DZ HYP, Hamburg		
Darlehen-Nr.: 3309.131.500	1.462.527,08	15.000,00
Darlehen Sparkasse Offenburg/Ortenau,		
Darlehen-Nr.: 6010045193	196.666,66	0,00
	1.659.193,74	0,00
Noch nicht fällige Zinsen	0,00	0,00
	1.659.193,74	0,00

Das Darlehen Nr. 3309.131.500 über 1.500.000 Euro bei der DZ HYP wurde am 28.12.2018 ausgezahlt und wird mit 1,95 % p.a. verzinst.

Die jährliche Tilgung beträgt 2,48 % der Darlehenssumme einschließlich der ersparten Zinsen (Annuitätendarlehen).

Das Darlehen Nr. 6010045193 über 200.000 Euro bei der Sparkasse Offenburg wurde am 30.10.2019 ausgezahlt und wird mit 0,32 % p.a. verzinst. Das Darlehen wird ab dem 30.12.2019 vierteljährlich mit 3.333,34 Euro getilgt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	EUR	300.006,56
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung:

	EUR	Vorjahr EUR
Lt. Kreditorensammelliste (Ausgabenkassenreste)	300.006,56	0,00
	300.006,56	0,00

Die Verbindlichkeiten sind ausschließlich aus der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern

	EUR	197.242,96
Vorjahr	EUR	0,00

Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern bestanden am Bilanzstichtag wie folgt:

Abrechnung sonstige Leistungen Gemeinde Rust

Abrechnung sonstige Leistungen Gemeinde Ringsheim

	EUR	Vorjahr EUR
	197.242,96	0,00
	0,00	0,00
	197.242,96	0,00

4. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	586,33
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung:

Umsatzsteuervoranmeldung Dezember 2019

	EUR	Vorjahr EUR
	586,33	0,00
	586,33	0,00

Bilanzvermerke

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB bestanden am Bilanzstichtag nicht.

V. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 (Anlage 2)

1. Umsatzerlöse

	EUR	114.888,16
Vorjahr	EUR	199.358,00

Zusammensetzung:

	EUR	Vorjahr EUR
Wasserverkauf Europapark	49.279,30	0,00
Abwassergebühren Europapark	46.250,86	0,00
Auflösung von Abwasserbeiträgen	19.358,00	19.358,00
Betriebs- und Verwaltungskostenumlage Ringsheim und Rust	0,00	180.000,00
	114.888,16	199.358,00

Im Vorjahr wurde die Betriebskostenumlage noch bei den Umsatzerlösen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurde diese bei der Position 'Sonstige betriebliche Erträge' ausgewiesen.

2. Sonstige betriebliche Erträge

	EUR	235.262,55
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung:

	EUR	Vorjahr EUR
Betriebs- und Verwaltungskostenumlage Ringsheim und Rust	204.000,00	0,00
Erträge aus der Korrektur der im Vorjahr gebuchten kalk. Zinsen	31.262,55	0,00
Sonstige	0,00	0,00
	235.262,55	0,00

Die Abrechnung der lfd. Betriebs- und Verwaltungskostenumlage wurde im Berichtsjahr erstmalig unter dieser Position ausgewiesen.

Die im Vorjahr irrtümlich als Aufwand behandelten kalkulatorischen Zinsen wurden im Berichtsjahr wieder korrigiert und als Ertrag gebucht.

3. Materialaufwand

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

	EUR	-40.903,16
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung:

Wasserbezug Gemeinde Rust

	EUR	Vorjahr EUR
	-40.903,16	0,00
	-40.903,16	0,00

Im Berichtsjahr sind aufgrund der erstmaligen Wasserlieferung auch erstmals Wasserbezugskosten angefallen.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	EUR	-31.229,76
Vorjahr	EUR	0,00

Abwassergebühren Gemeinde Rust

Energiebezug

	EUR	Vorjahr EUR
	-30.955,30	0,00
	-274,46	0,00
	-31.229,76	0,00

Insgesamt entwickelte sich der **Materialaufwand** wie folgt:

Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
und für bezogene Waren

Aufwendungen für bezogene Leistungen

	EUR	Vorjahr EUR
	-40.903,16	0,00
	-31.229,76	0,00
	-72.132,92	0,00

Rohergebnis

	EUR	278.017,79
Vorjahr	EUR	199.358,00

Das Rohergebnis errechnet sich wie folgt:

Umsatzerlöse

Sonstige betriebliche Erträge

Materialaufwand

	EUR	Vorjahr EUR
	114.888,16	199.358,00
	235.262,55	0,00
	-72.132,92	0,00
	278.017,79	199.358,00

4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

	EUR	-39.731,62
Vorjahr	EUR	-22.436,00

Zusammensetzung:

Abschreibungen wurden vorgenommen auf:
Straßen, Wege, Plätze und Ausstattungen
Kanalnetz
Verteilungsanlagen
Technische Anlagen und Maschinen

	EUR	Vorjahr EUR
	-11.418,90	-1.074,00
	-11.970,00	-11.970,00
	-15.268,07	-8.998,00
	-1.074,65	-394,00
	-39.731,62	-22.436,00

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	-57.852,79
Vorjahr	EUR	-42.171,43

In diesem Posten sind die nachstehend aufgeführten Aufwandsarten zusammengefasst:

	EUR	Vorjahr EUR
Versicherungsaufwendungen	-3.855,59	-3.755,36
Öffentliche Bekanntmachungen	-114,24	-569,77
Sitzungsentschädigungen	-2.440,00	-4.340,00
EDV-Kosten	-3.209,94	-917,18
Sonstige Geschäftsaufwendungen	-1.700,75	1.317,47
Verwaltungskostenbeitrag für kaufmännische Betriebsführung	-28.199,26	-27.801,00
Beratungskosten	-18.244,51	-5.944,45
Übrige betriebliche Aufwendungen	-88,50	-161,14
	-57.852,79	-42.171,43

Da der Verband kein eigenes Personal hat, erfolgt die kaufmännische Abwicklung durch die Gemeinde Rust.

Im Berichtsjahr war an die Gemeinde Ringsheim ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 28,2 TEUR (Vorjahr 27,8 TEUR) zu leisten. Die Abrechnung der Leistungen erfolgte nach dem tatsächlichen Aufwand der Bediensteten.

Seit dem Jahr 2010 werden auch Aufwendungen für eigene Abrechnungs- und Abschlusskosten (2,0 TEUR), für die Aufbewahrungsverpflichtung (1,0 TEUR) sowie die GPA-Prüfung (3,5 TEUR) berücksichtigt.

Betriebsergebnis

	EUR	180.433,38
Vorjahr	EUR	134.750,57
	EUR	Vorjahr EUR
	278.017,79	199.358,00
- Abschreibungen	-39.731,62	-22.436,00
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-57.852,79	-42.171,43
	180.433,38	134.750,57

Das Betriebsergebnis ergibt sich aus:

dem Rohergebnis

abzüglich

- Abschreibungen

- Sonstige betriebliche Aufwendungen

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR	-28.694,17
Vorjahr	EUR	-31.262,55

Zusammensetzung:

Zinsen Darlehen DZ HYP über 1,5 Mio. EUR

Zinsen Darlehen Sparkasse Offenburg über 200 TEUR

Kalkulatorische Zinsen

	EUR	Vorjahr EUR
	-28.587,50	0,00
	-106,67	0,00
	0,00	-31.262,55
	-28.694,17	-31.262,55

Das Darlehen bei der DZ HYP Nr. 11306065 wurde am 28.12.2018 aufgenommen und wird mit 1,95 % verzinst.

Das Darlehen bei der Sparkasse Offenburg Nr. 6010045193 wurde am 30.10.2019 aufgenommen und wird mit 0,32 % verzinst.

Im Vorjahr wurden noch kalkulatorische Zinsen gebucht.

Diese werden jedoch aufgrund der neuen Darlehen nunmehr nicht mehr berücksichtigt.

Finanzergebnis

	EUR	-28.694,17
Vorjahr	EUR	-31.262,55
	EUR	Vorjahr EUR
	0,00	0,00
	-28.694,17	-9.675,05
	-28.694,17	-9.675,05

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

	EUR	0,00
Vorjahr	EUR	0,00

9. Ergebnis nach Steuern

	EUR	151.739,21
Vorjahr	EUR	103.488,02

Aus dem Betriebsergebnis
und dem Finanzergebnis mit
ergibt sich das Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit mit

	EUR	Vorjahr EUR
	180.433,38	134.750,57
	-28.694,17	-31.262,55
	151.739,21	103.488,02

10. Sonstige Steuern

	EUR	-664,72
Vorjahr	EUR	0,00

Zusammensetzung:

Grundsteuer

	EUR	Vorjahr EUR
	-664,72	0,00
	-664,72	0,00

Im Berichtsjahr war Grundsteuer für die benötigten Grundstücks-
flächen an die Gemeinde Rust zu überweisen.

11. Jahresgewinn/Jahresverlust

	EUR	151.074,49
Vorjahr	EUR	103.488,02

Der Jahresgewinn/Jahresverlust ergibt sich aus:

dem Ergebnis nach Steuern

abzüglich

den sonstigen Steuern mit

	EUR	Vorjahr EUR
	151.739,21	103.488,02
	-664,72	0,00
	151.074,49	103.488,02

Der Verbandsvorsitzende schlägt vor, den Jahresgewinn i.H.v. 151.074,49 Euro
auf neue Rechnung vorzutragen.

Anlagen

Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust

Handelsbilanz zum 31. Dezember 2019

Aktivseite					Passivseite			
	EUR	EUR	EUR	Vorjahr EUR		EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen					I. Verbandskapital der Mitglieder	0,00		0,00
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte					II. Gewinn-/Verlustvortrag	144.315,15		40.827,13
ohne Bauten	757.497,37			757.497,37	III. Jahresgewinn/Jahresverlust	151.074,49		103.488,02
2. Straßen, Wege, Plätze und Ausstattungen	1.047.776,00			7.480,63		295.389,64		144.315,15
3. Kanalnetz	561.547,00			573.517,00	B. Empfangene Ertragszuschüsse		908.175,00	927.533,00
4. Verteilungsanlagen	586.395,00			440.874,57	C. Rückstellungen			
5. Technische Anlagen und Maschinen	19.138,00			20.212,65	1. Sonstige Rückstellungen	10.000,00		0,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2.972.353,37		0,00				0,00
				1.799.582,22				
II. Finanzanlagen								
1. Beteiligungen		50,00		50,00				
				1.799.632,22				
B. Umlaufvermögen					D. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.659.193,74		1.500.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98.979,71			0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300.006,56		0,00
2. Forderungen an Verbandsmitglieder	0,00			0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	197.242,96		0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	202.592,61			0,00	4. Sonstige Verbindlichkeiten	586,33		0,00
		301.572,32			davon aus Steuern			
					Euro 0,00			(0,00)
		96.618,54		772.215,93	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
				772.215,93	Euro 0,00			(0,00)
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten						2.157.029,59		1.500.000,00
						3.370.594,23		2.571.848,15

Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust

Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		114.888,16	199.358,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>235.262,55</u>	<u>0,00</u>
		350.150,71	199.358,00
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-40.903,16		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-31.229,76</u>		<u>0,00</u>
		-72.132,92	0,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-39.731,62	-22.436,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-57.852,79</u>	<u>-42.171,43</u>
Betriebsergebnis		180.433,38	134.750,57
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-28.694,17</u>		<u>-31.262,55</u>
		-28.694,17	-31.262,55
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
10. Ergebnis nach Steuern		151.739,21	103.488,02
11. Sonstige Steuern		<u>-664,72</u>	<u>0,00</u>
12. Jahresgewinn/Jahresverlust		<u><u>151.074,49</u></u>	<u><u>103.488,02</u></u>

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinns	EUR
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	0,00
b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00
d) auf neue Rechnung vorzutragen	151.074,49

Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust

Erfolgsübersicht 2019

Aufwendungen nach Bereichen → nach Aufwandsarten ↓	Betrag insgesamt	Grundstücke, Straßen, Wege, Plätze und Aus- stattungen	Abwasser- beseitigung	Wasser- versorgung
	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	4	4	3
1. Materialaufwand	72.132,92	0,00	31.229,76	40.903,16
2. Personalaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Abschreibungen	39.731,62	11.418,90	13.044,65	15.268,07
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.694,17	15.457,55	7.061,64	6.174,98
5. Sonstige Steuern	664,72	664,72	0,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	57.852,79	19.974,96	17.838,66	20.039,17
7. Konzessionsabgabe und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
8. Summe 1 - 6	199.076,22	47.516,13	69.174,71	82.385,38
9. Umlage der Spalten 3 und 4				
a) Zurechnung	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Abgabe	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Aufwendungen 1 - 7	199.076,22	47.516,13	69.174,71	82.385,38
11. Betriebserträge	350.150,71	235.262,55	65.608,86	49.279,30
12. Betriebsergebnis	151.074,49	187.746,42	-3.565,85	-33.106,08
13. Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	
15. Unternehmensergebnis	151.074,49	187.746,42	-3.565,85	-33.106,08

Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust

Anhang 2019

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 ist entsprechend den Rechnungslegungsvorschriften des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg i.d.F. vom 08.01.1992, geändert durch Gesetze vom 18.12.1995, 15.12.1997, 19.07.1999 und 04.05.2009 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 07.12.1992 sowie des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Seit dem Berichtsjahr werden erstmals die neuen Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) angewendet.

B. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) zugrunde gelegt.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31.12.2018 wurden unverändert übernommen und entsprechend fortgeschrieben.

Die Beträge von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Rechnungslegungsvorschriften.

C. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung enthalten nur die Mindestangaben gemäß §§ 266 und 275 Abs. 3 HGB.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Nr. 2 EigGVO fanden die Vorschriften der §§ 268 Abs. 1 bis 3, 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 272, 285 Nr. 8 und 286 Abs. 2 und 3 keine Anwendung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Vorjahres auf der Grundlage handelsrechtlicher Bestimmungen wurden weitgehend beibehalten.

Bei den Positionen der Bilanz wurden folgende Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 HGB bewertet.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände. Bei der Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wird auf die Regelungen der steuerlichen Abschreibungstabellen zurückgegriffen.

Seit dem Berichtsjahr 2010 wird bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern von der Bewertungsfreiheit nach § 6 Abs. 2 EStG Gebrauch gemacht und im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind mit ihren Anschaffungskosten nach § 255 Abs. 1 HGB bewertet.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Soweit aufgrund des Alters der Forderungen und der Sicherheiten Risiken erkennbar sind, wird diesen Risiken grundsätzlich durch Einzelwertberichtigung Rechnung getragen. Pauschalwertberichtigungen werden aufgrund des geringen Risikos keine vorgenommen.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die Rückstellungen sind zu Vollkosten bewertet und berücksichtigen angemessen die voraussichtliche Inanspruchnahme. Sie werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Ihre Bemessung entspricht vernünftiger kaufmännischer Beurteilung.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019 ergibt sich aus dem folgenden Anlagengitter:

Anlagespiegel 2019

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Zuschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf Abgänge	Endstand	Stand 31.12.2019	Vorjahr	durchschnittl. Abschr. Restbuchwert in %
I. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	757.497,37	0,00	0,00	0,00	757.497,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	757.497,37	757.497,37	0,0
2. Straßen, Wege, Plätze und Ausstattungen	7.874,63	1.051.714,27	0,00	0,00	1.059.588,90	394,00	11.418,90	0,00	0,00	11.812,90	1.047.776,00	7.480,63	0,0
3. Kanalnetz	598.455,21	0,00	0,00	0,00	598.455,21	24.938,21	11.970,00	0,00	0,00	36.908,21	561.547,00	573.517,00	2,0
4. Verteilungsanlagen	449.872,57	160.788,50	0,00	0,00	610.661,07	8.998,00	15.268,07	0,00	0,00	24.266,07	586.395,00	440.874,57	2,5
5. Technische Anlagen und Maschinen	21.465,65	0,00	0,00	0,00	21.465,65	1.253,00	1.074,65	0,00	0,00	2.327,65	19.138,00	20.212,65	5,0
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
	1.835.165,43	1.212.502,77	0,00	0,00	3.047.668,20	35.583,21	39.731,62	0,00	0,00	75.314,83	2.972.353,37	1.799.582,22	1,3
II. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00	0,0
	50,00	0,00	0,00	0,00	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00	50,00	0,0
Summe	1.835.215,43	1.212.502,77	0,00	0,00	3.047.718,20	35.583,21	39.731,62	0,00	0,00	75.314,83	2.972.403,37	1.799.632,22	1,3
													97,5

Die Forderungen haben alle eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	EUR	Vorjahr EUR
Abschlussstellung und Steuererklärungen	3.500	0
Kostenanteil für GPA-Prüfung 2013 bis 2018	3.000	0
Kostenanteil für GPA-Prüfung 2019	500	0
Eigene Abrechnungs- und Abschlusskosten	2.000	0
Aufbewahrungsverpflichtung für Geschäftsunterlagen	1.000	0
	<u>10.000</u>	<u>0</u>

Unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern befinden sich in nachfolgender Höhe:

	gesamt EUR *)	davon Lieferungen und Leistungen EUR *)	davon sonstige EUR *)
Forderungen an Verbandsmitglieder	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	197.243 (0)	197.243 (0)	0 (0)
	<u>-197.243</u> (0)	<u>-197.243</u> (0)	<u>0</u> (0)

*) Klammerzusätze = Vorjahreszahlen

Die nach § 285 Nrn. 1 und 2 HGB zu den Verbindlichkeiten zu machenden Angaben ergeben sich aus folgender Übersicht:

	Gesamt EUR *)	mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR *)	von mehr als fünf Jahren EUR *)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.659.194 (1.500.000)	51.542 (37.473)	1.393.828 (1.305.129)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	300.007 (0)	300.007 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	197.243 (0)	197.243 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	586 (0)	586 (0)	0 (0)
	<u>2.157.030</u> <u>(1.500.000)</u>	<u>549.378</u> <u>(37.473)</u>	<u>1.393.828</u> <u>(1.305.129)</u>

*) Klammerzusätze = Vorjahreszahlen

D. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige Verpflichtungen bestehen keine.

E. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Berichtsjahr sind aperiodische Erträge i.H.v. 31.262,55 Euro entstanden.

Wesentliche aperiodische Aufwendungen fielen im Berichtsjahr nicht an.

F. Sonstige Angaben

Organe des Zweckverbandes Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Verbandsvorsitzender war im Geschäftsjahr 2019 Herr Bürgermeister Pascal Weber.

Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare war stellvertretender Verbandsvorsitzender.

Zusätzliche Vertreter in der Verbandsversammlung waren jeweils vier Gemeinderäte der Gemeinden Ringsheim und Rust.

Im Berichtsjahr wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Der Ausbruch und die Verbreitung des neuartigen Coronavirus hat weltweit gravierende, auch wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen. Die Verbandsführung geht davon aus, dass die Ausbreitung des Coronavirus und die allgemeinen wirtschaftlichen Folgen zwar erhebliche aber keine existenziellen Auswirkungen auf die Finanzentwicklung des Zweckverbandes haben wird.

Rust, den 25. März 2021

Pascal Weber
Verbandsvorsitzender

Zweckverband Tourismus-Dienstleistungen-Freizeit Ringsheim/Rust

Lagebericht

A. Allgemeines

Der Verband wurde mit der Verbandssatzung vom 23.11.2005 gegründet. In der öffentlichen Sitzung am 22. November 2005 hat sich die Verbandsversammlung "konstituiert".

Aufgabe des Zweckverbandes ist die Planung und Erschließung des Verbandsgebietes sowie Erwerb, Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken zur Ansiedlung von Betrieben sowie die Errichtung und Unterhaltung der hierfür erforderlichen öffentlichen Anlagen.

B. Erfolgslage

Der Zweckverband hat im Wirtschaftsjahr 2019 mit einem Gewinn in Höhe von 151.074,49 Euro abgeschlossen. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Im Berichtsjahr war der Zweckverband mit der Abwasserentsorgung und Wasserlieferung im Verbandsgebiet tätig.

Nachstehende Gegenüberstellung der Posten der Erfolgsrechnung zeigt die Veränderungen des Betriebes im Vergleich zum Vorjahr.

	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Differenz
Umsatzerlöse	114.888	199.358	-84.470
Sonstige betriebliche Erträge	235.263	0	235.263
	350.151	199.358	150.793
Materialaufwand	-72.133	0	72.133
Abschreibungen	-39.732	-22.436	17.296
sonstige betriebliche Aufwendungen	-57.853	-42.171	15.682
Betriebsergebnis	180.433	134.751	45.682
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-28.694	-31.263	-2.569
Finanzergebnis	-28.694	-31.263	2.569
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	151.739	103.488	48.251
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0
Sonstige Steuern	-665	0	-665
Jahresgewinn/Jahresverlust	151.074	103.488	47.586

Das Jahresergebnis hat sich vor allem durch die sonstigen betrieblichen Erlöse (+235,3 TEUR) und den geringen Umsatzerlösen (-84,5 TEUR) sowie dem höheren Materialaufwand (+72,1 TEUR), den höheren Abschreibungen (+8,8 TEUR) und den höheren Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (+15,7 TEUR) gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 47.586 Euro verbessert.

Der Wasserpreis für das erstmalig im Verbandsgebiet verkauft Trinkwasser betrug im Jahr 2019 1,13 Euro je m³.

Im Berichtsjahr wurden 36.418 m³ Wasser im Verbandsgebiet verkauft

Der Schmutzwasserpreis für das erstmalig im Verbandsgebiet entsorgte Abwasser betrug im Jahr 2019 1,27 Euro je m³.

Die abgerechnete Schmutzwassermenge betrug im Jahr 2019 ebenso 36.418 m³

C. Vermögenslage

Die durch Zusammenfassung und Aufrechnung gekürzte Bilanz zeigt im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

Aktivseite

	2019		2018	
	in EUR	in %	in EUR	in %
Sachanlagen	2.972.353	120,70	1.799.582	109,40
Beteiligungen	50	0,00	50	0,00
./. Ertragszuschüsse	-908.175	-36,90	-927.533	-56,40
	2.064.228	83,80	872.099	53,00
kurzfristige Forderungen	301.572	12,20	0	0,00
Kassenbestand, Bankguthaben	96.619	4,00	772.216	47,00
Summe Aktivseite	2.462.419	100,00	1.644.315	100,00

Passivseite

	2019		2018	
	in EUR	in %	in EUR	in %
Eigenkapital	295.390	12,00	144.315	8,80
langfristige Verbindlichkeiten	1.659.194	67,40	1.500.000	91,20
	1.954.584	79,40	1.644.315	100,00
kurzfristige Rückstellungen	10.000	0,40	0	0,00
kurzfristige Verbindlichkeiten	497.835	20,20	0	0,00
Summe Passivseite	2.462.419	100,00	1.644.315	100,00

Die Eigenkapitalausstattung hat sich gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch die Jahresgewinn 2019 i.H.v. 151.074 Euro um 3,2 % auf nunmehr 12,0 % (Vorjahr: 8,8 %) erhöht.

Wie nachstehende Vermögensplanabrechnung belegt, besteht zum 31.12.2019 ein Deckungsfehlbetrag von 109.644,99 Euro (Vorjahr: Deckungsmittelüberhang i.H.v. 772.215,93 Euro).

D. Vermögensplanabrechnung

	Ergebnis 2019	Ansatz 2019	Planvergleich
A. <u>Deckungsmittel</u>			
Deckungsmittel aus Vorjahren	772.215,93	157.540,00	614.675,93
Erwirtschaftete Abschreibungen	39.731,62	55.216,00	-15.484,38
Erhöhung Verbandskapital	0,00	0,00	0,00
Anlageabgänge	0,00	0,00	0,00
Kostenersätze	0,00	0,00	0,00
Gewinn	151.074,49	26.000,00	125.074,49
Kreditaufnahmen	200.000,00	650.000,00	-450.000,00
Deckungsmittelfehlbetrag	109.644,99	0,00	109.644,99
	<u>1.272.667,03</u>	<u>888.756,00</u>	<u>383.911,03</u>
B. <u>Finanzbedarf</u>			
Investitionen	1.212.502,77	771.000,00	-441.502,77
Herabsetzung Verbandskapital	0,00	0,00	0,00
Darlehenstilgung	40.806,26	98.398,00	57.591,74
Verlustabdeckung	0,00	0,00	0,00
Auflösung Ertragszuschüsse	19.358,00	19.358,00	0,00
Verlust	0,00	0,00	0,00
Deckungsmittelüberhang	0,00	0,00	0,00
	<u>1.272.667,03</u>	<u>888.756,00</u>	<u>-383.911,03</u>

Rust, den 25. März 2021

Pascal Weber
Verbandsvorsitzender

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €²⁾ (in Worten: Eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.